

Der Gemeinderat des Marktes Thurnau erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und dem Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Nutzung des Stellplatzes für Wohnmobile und Wohnanhänger
am Wanderparkplatz in der Jägerstraße (Kreisstraße KU 28)**

- Gebührensatzung -

**§ 1
Benutzungsgebühren**

(1) Für die Benutzung des Stellplatzes wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Halter oder Fahrer des Wohnmobils bzw. Wohnanhängers. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Benutzungsgebühr wird fahrzeugbezogen, unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen erhoben. Sie beträgt je Fahrzeug und Nacht 5,00 Euro.

(3) Die Gebühr wird mit dem Abstellen eines Wohnmobils bzw. Wohnanhängers auf einem der Stellplätze zur Zahlung fällig. Sie ist im Voraus und bar in den hierfür benannten Zahlstellen zu entrichten. Das Ticket ist von außen gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe im Wohnmobil bzw. Zugfahrzeug auszulegen.

(4) Als Zahlstellen für den Ticketverkauf festgelegt sind:

- Rathaus Thurnau, Oberer Markt 28, zu den allgemeinen Öffnungszeiten
- Töpfermuseum Thurnau, Kirchplatz 12, zu den allgemeinen Öffnungszeiten
- Töpferei Renner, Eckersdorfer Weg 1, Mo – Fr 8-12 u. 13.30-18 Uhr, Sa 8-14 Uhr
- Töpferei Schnauder, Am Damm 2, Mo – Fr 9-12.30 u. 14-18 Uhr, Sa 9-13 Uhr

(5) Wird der Aufenthalt verlängert, ist die Gebühr jeweils für die zusätzlichen Tage ebenfalls gem. Abs. 3 Satz 2 zu entrichten.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thurnau, den
MARKT THURNAU

Dietmar Hofmann
Erster Bürgermeister